



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2024
COM(2024) 11 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

• Gründe und Ziele der Empfehlung

In den Jahren 2015 und 2016 hat die Europäische Union (EU) fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten unterzeichnet und geschlossen, nämlich mit dem Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden „Liechtenstein“)¹, der Republik San Marino (im Folgenden „San Marino“)², dem Fürstentum Andorra (im Folgenden „Andorra“)³, der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „Schweiz“)⁴ und dem Fürstentum Monaco (im Folgenden „Monaco“)⁵. Die Abkommen mit Liechtenstein und San Marino gelten seit dem 1. Januar 2016, die anderen drei seit dem 1. Januar 2017.

Die fünf Abkommen bilden die Rechtsgrundlage für den gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen jedem der 27 EU-Mitgliedstaaten und jedem dieser Nicht-EU-Länder im Einklang mit dem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS). Dieser Standard wird auch innerhalb der EU für den Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014⁶ (DAC 2 – die erste Änderung der Richtlinie 2011/16/EU⁷ über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – DAC) umgesetzt.

Am 26. August 2022 wurden auf internationaler Ebene wichtige Änderungen am CRS gebilligt⁸, die ab dem 1. Januar 2026 Anwendung finden sollen. Die Umsetzung dieser Änderungen innerhalb der EU wurde in die siebte Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC8)⁹ aufgenommen.

Mit den Änderungen wird der Anwendungsbereich des CRS derart erweitert, dass auch E-Geld-Produkte und digitale Zentralbankwährungen abgedeckt sind. Außerdem bewirken sie eine weitere Verbesserung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und der Ergebnisse der Berichterstattung, um die Nutzbarkeit von CRS-Informationen für Steuerverwaltungen zu erhöhen und die Belastung für Finanzinstitute soweit möglich in Grenzen zu halten. Der aktualisierte CRS enthält nun auch Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass eine effiziente Interaktion zwischen dem CRS und dem separaten Rahmen für die Meldung von Kryptowerten (Crypto-Asset Reporting Framework, CARF)¹⁰, der am selben Tag wie der aktualisierte CRS auf internationaler Ebene vereinbart wurde, stattfindet. Diese Bestimmungen ermöglichen es, Doppelmeldungen zu begrenzen und

¹ ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 1.

² ABl. L 346 vom 31.12.2015, S. 1 (vorläufige Anwendung). ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 1 (formell in Kraft getreten am 1. Juni 2016).

³ ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 38.

⁴ ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 10.

⁵ ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 1 (vorläufige Anwendung). ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 1 (formell in Kraft getreten am 1. Februar 2017).

⁶ ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

⁷ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

⁸ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.htm>, Seiten 62-102.

⁹ Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2226, 24.10.2023).

¹⁰ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.htm>, Seiten 8-61.

gleichzeitig ein Höchstmaß an betrieblicher Flexibilität für meldende Finanzinstitute, die auch Verpflichtungen im Rahmen des CARF unterliegen, beizubehalten.

Um sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den fünf Nicht-EU-Ländern im Rahmen der fünf jeweiligen EU-Abkommen ab dem 1. Januar 2026 mit dem aktualisierten CRS in Einklang steht und weiterhin entsprechend Anwendung findet, ist es erforderlich, an den oben genannten EU-Abkommen entsprechende Änderungen auszuhandeln und zu vereinbaren.

Im Mai 2018 trat die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO)¹¹ in Kraft. Gegebenenfalls ist daher eine Aktualisierung der Rechtsverweise (die, wenn sie in ihrer aktuellen Form übernommen werden, noch auf die vorherige Richtlinie 95/46/EG verweisen) und der Datenschutzbestimmungen im Einklang mit den DSGVO-Vorgaben erforderlich. Ebenso könnte es notwendig sein, den jüngsten datenschutzrechtlichen Entwicklungen in den fünf Ländern Rechnung zu tragen.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Diese Empfehlung steht voll und ganz im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich, insbesondere der DAC in der durch die DAC8 geänderten Fassung, und hat auch eben just zum Ziel, die bestehenden Abkommen zwischen der EU und den fünf Nicht-EU-Ländern an diese Rechtsvorschriften anzugeleichen. In der DAC8 wurden unter anderem die jüngsten am CRS der OECD vorgenommenen Änderungen berücksichtigt. Angesichts der engen Beziehungen zwischen der EU und jedem der fünf von dieser Empfehlung betroffenen Nicht-EU-Länder ist es daher wichtig, die Verwaltungszusammenarbeit mit ihren Steuerbehörden im Bereich des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten entsprechend zu vertiefen. Eine zeitnahe Aktualisierung der fünf EU-Abkommen würde sicherstellen, dass diese Verwaltungszusammenarbeit über den 1. Januar 2026 hinaus reibungslos und wirksam fortgesetzt wird.

Eine solche Aktualisierung würde auch die Arbeit der meldenden Finanzinstitute erleichtern, die in der Lage wären, einheitliche Verfahren für die Sorgfaltspflichten und die Berichterstattung im Rahmen der DAC und der fünf betreffenden EU-Abkommen anzuwenden. Die notwendigen Softwareentwicklungen und die administrativen Anpassungen würden für sie weniger umfangreich ausfallen.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Empfehlung trägt der Politik der Union im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung, da die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, denen Finanzinstitute im Hinblick auf die Erhebung der im Rahmen der Abkommen auszutauschenden Informationen über Finanzkonten nachkommen müssen, weitgehend an diejenigen angeglichen werden, die ebendiese Finanzinstitute als Verpflichtete nach dem EU-Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anwenden müssen.

Diese Empfehlung trägt auch der Politik der Union im Bereich der Achtung der Grundrechte Rechnung, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten im Falle der Weitergabe solcher Daten an Nicht-EU- und Nicht-EWR-Länder.

¹¹

ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Die vorliegende Empfehlung an den Rat wird gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgelegt.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Gegenstand dieser Empfehlung ist die Annahme von Maßnahmen, die dem in den EU-Rechtsvorschriften für diesen Bereich festgelegten System – insbesondere im Rahmen der DAC in der durch die DAC8 geänderten Fassung – gleichwertig sind, durch die betreffenden Nicht-EU-Länder. Die Union ist daher befugt, die zur Erreichung dieses Ziel erforderlichen Änderungen der entsprechenden Abkommen auszuhandeln und abzuschließen. Wie bereits weiter oben erwähnt, werden die meldenden Finanzinstitute in der EU durch die Änderung der EU-Abkommen in die Lage versetzt, einheitliche Verfahren für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die Berichterstattung im Rahmen der DAC und der fünf betreffenden EU-Abkommen anzuwenden. Die Aushandlung dieser Aspekte auf Unionsebene steht im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip.

- Verhältnismäßigkeit**

Diese Empfehlung der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels, einen einheitlichen Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den fünf betroffenen Nicht-EU-Ländern im Bereich des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten zwischen Steuerbehörden zu schaffen, erforderlich ist.

- Wahl des Instruments**

Beschluss des Rates der Europäischen Union.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der Interessenträger**

Im ersten Halbjahr 2023 fanden informelle Konsultationen zwischen den Kommissionsdienststellen und den jeweils zuständigen Behörden der fünf betroffenen Nicht-EU-Länder statt. Die Mitgliedstaaten wurden über das Ergebnis dieser informellen Konsultationen unterrichtet.

- Folgenabschätzung**

Im Einklang mit dem Instrument Nr. 7 des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung¹² wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die Kommission in dieser Angelegenheit wenig bis gar keine andere Wahl hat.

Die Empfehlung betrifft Änderungen an den fünf bestehenden Abkommen und hat zum Ziel, sie an bereits auf internationaler Ebene getroffene Vereinbarungen anzupassen, d. h. an die Änderungen des CRS, die am 26. August 2022 von der OECD gebilligt wurden.

¹²

[Better regulation toolbox_Final.pdf \(europa.eu\)](#)

- **Grundrechte**

Wenn die Kommission vom Rat zur Aufnahme und Führung der Verhandlungen ermächtigt wird, wird sie darauf achten, dass jedes geänderte Abkommen die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundwerte der Europäischen Union wahrt.

Da die fünf in Rede stehenden Abkommen vor der Annahme und/oder dem Inkrafttreten der DSGVO geschlossen oder ausgehandelt wurden, und da sie den Austausch personenbezogener Daten betreffen, werden im Rahmen der Verhandlungen auch die Rechtsverweise und Datenschutzbestimmungen im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt, zumal der Kommission bei der Verarbeitung von Informationen über Finanzkonten und personenbezogenen Daten, die im Rahmen der fünf in Rede stehenden Abkommen zwischen den Steuerbehörden ausgetauscht werden, keine Rolle zukommt und auch künftig nicht zukommen wird.

5. WEITERE ANGABEN

Entfällt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Fünf Abkommen¹ bilden derzeit die Rechtsgrundlage für den gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen jedem der 27 EU-Mitgliedstaaten und jedem dieser Nicht-EU-Länder im Einklang mit dem international vereinbarten Gemeinsamen Meldestandard (CRS) der OECD. Sie zielen darauf ab, die internationale Steuerehrlichkeit zu fördern und gleichzeitig die Steuerbehörden bei der Verhinderung und Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu unterstützen.
- (2) Dieser Standard wird auch innerhalb der EU für den Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014² – der ersten Änderung der Richtlinie 2011/16/EU³ über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – umgesetzt.
- (3) Am 26. August 2022 wurden auf internationaler Ebene wichtige Änderungen am CRS gebilligt⁴, die ab dem 1. Januar 2026 Anwendung finden.
- (4) Diese Änderungen wurden innerhalb der EU mit der siebten Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung⁵ umgesetzt.
- (5) Artikel 8 dieser fünf Abkommen enthält jeweils identische Bestimmungen für bilaterale förmliche Konsultationen zwischen den Vertragsparteien, die stattfinden sollen, wenn auf Ebene der OECD der globale Standard in einem wichtigen Punkt geändert wird. In Artikel 8 Absatz 4 heißt es: „Nach den Konsultationen kann dieses

¹ ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 10 (Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft); ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 1 (Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein); ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 38 (Abkommen mit dem Fürstentum Andorra); ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 1 und ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 1 (Abkommen mit dem Fürstentum Monaco); ABl. L 346 vom 31.12.2015, S. 1 und ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 1 (Abkommen mit der Republik San Marino);

² ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

³ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

⁴ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.htm>, Seiten 62-102.

⁵ Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2226, 24.10.2023).

Abkommen im Wege eines Protokolls oder eines neuen Abkommens zwischen den Vertragsparteien geändert werden.“

- (6) Es liegt im Interesse der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, die durch diese fünf Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit im Bereich des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten zwischen Steuerbehörden über den 1. Januar 2026 hinaus reibungslos fortzusetzen.
- (7) Daher sollten Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen werden, diese fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino zu ändern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über die Änderung der Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen.

Artikel 2

Die Kommission führt die Verhandlungen entsprechend den im Anhang aufgeführten Verhandlungsrichtlinien und im Benehmen mit dem vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellten Sonderausschuss.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2024
COM(2024) 11 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen

DE

DE

ANHANG

1. DIE FÜNF ABKOMMEN, ÜBER DEREN ÄNDERUNG VERHANDELT WERDEN SOLL

Die Europäische Union hat in den Jahren 2015 und 2016 die folgenden fünf internationalen Abkommen unterzeichnet und geschlossen, die in Form von Protokollen den Titel und den gesamten Inhalt bestehender Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen mit ebendiesen Nicht-EU-Ländern ersetzen:

- „Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“ als Ergebnis eines am 27. Mai 2015 zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft („Schweiz“) unterzeichneten Protokolls¹;
- „Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“ als Ergebnis eines am 28. Oktober 2015 zwischen der EU und dem Fürstentum Liechtenstein („Liechtenstein“) unterzeichneten Protokolls²;
- „Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“ als Ergebnis eines am 12. Februar 2016 zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra („Andorra“) unterzeichneten Protokolls³;
- „Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)“ als Ergebnis eines am 12. Juli 2016 zwischen der EU und dem Fürstentum Monaco („Monaco“) unterzeichneten Protokolls⁴;
- „Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“ als Ergebnis eines am 8. Dezember 2015 zwischen der EU und der Republik San Marino („San Marino“) unterzeichneten Protokolls⁵;

Die fünf Abkommen, die allesamt in Kraft getreten sind und aktuell Anwendung finden, bilden die Rechtsgrundlage für den gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen jedem der 27 EU-Mitgliedstaaten und jedem dieser Nicht-EU-Länder im Einklang mit dem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS). Dieser Standard wird auch innerhalb der EU für den Austausch von Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie

¹ ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 10.

² ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 1.

³ ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 38.

⁴ ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 1. ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 1.

⁵ ABl. L 346 vom 31.12.2015, S. 1. ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 1.

2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014⁶ (DAC 2 – die erste Änderung der Richtlinie 2011/16/EU⁷ über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – DAC) umgesetzt.

2. BEGRÜNDUNG UND ZIEL DER ÄNDERUNG

Am 26. August 2022 wurden auf internationaler Ebene wichtige Änderungen am CRS gebilligt, die ab dem 1. Januar 2026 Anwendung finden sollen. Die Umsetzung dieser Änderungen innerhalb der EU wurde in die siebte Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC8)⁸ aufgenommen.

Um sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den fünf Nicht-EU-Ländern im Rahmen der fünf jeweiligen EU-Abkommen ab dem 1. Januar 2026 mit dem aktualisierten CRS in Einklang steht und weiterhin entsprechend Anwendung findet, ist es erforderlich, an den oben genannten fünf EU-Abkommen entsprechende Änderungen auszuhandeln und zu vereinbaren.

Im Mai 2018 trat die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO)⁹ in Kraft. Gegebenenfalls ist daher eine Aktualisierung der Rechtsverweise (die, wenn sie in ihrer aktuellen Form übernommen werden, noch auf die vorherige Richtlinie 95/46/EG verweisen) und der Datenschutzbestimmungen im Einklang mit den DSGVO-Vorgaben erforderlich. Ebenso könnte es notwendig sein, den jüngsten datenschutzrechtlichen Entwicklungen in den fünf Ländern Rechnung zu tragen.

3. GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG, ÜBER DIE VERHANDELT WERDEN SOLL

Mit den am 26. August 2022 auf internationaler Ebene gebilligten Änderungen am CRS¹⁰ wird der Anwendungsbereich des CRS derart erweitert, dass auch E-Geld-Produkte und digitale Zentralbankwährungen abgedeckt sind. Außerdem bewirken sie eine weitere Verbesserung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und der Ergebnisse der Berichterstattung, um die Nutzbarkeit von CRS-Informationen für Steuerverwaltungen zu erhöhen und die Belastung für Finanzinstitute soweit möglich in Grenzen zu halten. Der CRS enthält nun auch Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass eine effiziente Interaktion zwischen dem CRS und dem separaten international vereinbarten Rahmen für die Meldung von Kryptowerten (Crypto-Asset Reporting Framework, CARF)¹¹ stattfindet, um insbesondere Doppelmeldungen zu begrenzen und gleichzeitig ein Höchstmaß an betrieblicher Flexibilität für meldende Finanzinstitute, die auch Verpflichtungen im Rahmen des CARF unterliegen, beizubehalten.

In Bezug auf den Datenschutz ist Folgendes anzumerken:

- Bei der Änderung des Abkommens mit der Schweiz müsste sichergestellt werden, dass aktualisierte Bestimmungen über den Austausch und die Verwendung

⁶ ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

⁷ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

⁸ Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2226, 24.10.2023).

⁹ ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1.

¹⁰ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.htm>, Seiten 62-102.

¹¹ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.htm>, Seiten 8-61.

personenbezogener Daten (einschließlich der Zweckbindung, der Datensicherheit und der Vorratsdatenspeicherung) aufgenommen werden, wobei die Angemessenheitsentscheidung der EU betreffend die Schweiz¹² und die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom 8. Juli 2015 zu dem Abkommen¹³ zu berücksichtigen sind. Außerdem müsste sichergestellt werden, dass die Verweise auf das geltende Primär- und Sekundärrecht der Schweiz aktualisiert werden.

- Bei der Änderung des Abkommens mit Liechtenstein müsste sichergestellt werden, dass aktualisierte Bestimmungen über den Austausch und die Verwendung personenbezogener Daten (einschließlich der Zweckbindung, der Datensicherheit und der Vorratsdatenspeicherung) aufgenommen werden, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass Liechtenstein als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die DSGVO-Bestimmungen in seinem Hoheitsgebiet gemäß des EWR-Abkommens bereits umgesetzt hat.
- Bei der Änderung des Abkommens mit Andorra müsste sichergestellt werden, dass aktualisierte Bestimmungen über den Austausch und die Verwendung personenbezogener Daten (einschließlich der Zweckbindung, der Datensicherheit und der Vorratsdatenspeicherung) aufgenommen werden, wobei der Angemessenheitsbeschluss der EU betreffend Andorra¹⁴ und die oben genannte Stellungnahme des EDSB zu dem Abkommen mit der Schweiz zu berücksichtigen sind. Außerdem müsste sichergestellt werden, dass die Verweise auf das geltende Primär- und Sekundärrecht Andorras aktualisiert werden.
- Bei der Änderung der Abkommen mit Monaco und San Marino müsste sichergestellt werden, dass die Datenschutzgarantien den Vorgaben des Artikels 46 der DSGVO entsprechen, und dass aktualisierte Verweise auf die von diesen beiden Ländern erlassenen primär- und sekundärrechtlichen Vorschriften aufgenommen werden (sofern diese bereits jetzt oder bis zum 1. Januar 2026 anwendbar sind – ein Stichtag, der für die Umsetzung der Änderung zur Aufnahme der CRS-Änderungen in die beiden betreffenden Abkommen festgelegt wurde).

4. FORM DER ÄNDERUNG, ÜBER DIE VERHANDELT WERDEN SOLL

Innerhalb der EU wurden die Änderungen des CRS von 2022 im Rahmen der DAC8 in Form von Änderungen des Anhangs I der DAC umgesetzt, der im Wesentlichen den CRS und die damit verbundenen Sorgfaltspflichten, die von den meldenden Finanzinstituten anzuwenden sind, nachbildet.

Im Rahmen der fünf EU-Abkommen, über die zwecks Änderung verhandelt wird, erfüllt ein Anhang I im Wesentlichen die gleiche Funktion wie der Anhang I der DAC, während ein Anhang II einige ergänzende Regeln enthält, die auf den international vereinbarten OECD-Kommentaren zum CRS beruhen.

Um sicherzustellen, dass im Falle zeitlicher Zwänge ein vereinfachtes Verfahren für die vorläufige Anwendung angewandt werden kann, wie dies nach Artikel 8 Absatz 5 der Mehrheit der fünf Abkommen zulässig ist¹⁵, sollten sich die Verhandlungen hauptsächlich auf

¹² Entscheidung 2000/518/EG vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz.

¹³ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/15-07-08_eu_switzerland_de.pdf

¹⁴ Beschluss 2010/625/EU vom 19. Oktober 2010 gemäß der Richtlinie 95/46/EG über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Andorra.

¹⁵ Diese Bestimmung ist im EU-Abkommen mit Andorra nicht enthalten.

die Anpassung der Anhänge I und II der jeweiligen Abkommen an die Änderungen des CRS und der CRS-Kommentare konzentrieren, sofern eine solche Anpassung allein ausreichend und mit der vollständigen Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit der Änderung vereinbar sein kann.

Jede Ergänzung oder Änderung der bestehenden Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen im derzeit geltenden Wortlaut der Abkommen könnte auch in einer Form ausgehandelt werden, in der unnötige Änderungen des Hauptteils der Abkommen vermieden werden, sofern die vereinbarten und öffentlich zugänglich gemachten Lösungen mit den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO und gegebenenfalls auch des Artikels 46 im Einklang stehen.

Die Änderung berührt daher die Artikel des Hauptteils der Abkommen nur insoweit, als solche Änderungen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit notwendig erscheinen oder eine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung der Änderung durch die Vertragsparteien darstellen.

5. VERFAHREN

Artikel 8 dieser fünf EU-Abkommen enthält jeweils identische Bestimmungen für bilaterale förmliche Konsultationen zwischen den Vertragsparteien (die EU mit ihren Mitgliedstaaten auf der einen Seite und das entsprechende Nicht-EU-Land auf der anderen Seite), die stattfinden sollen, „wenn auf Ebene der OECD der globale Standard in einem wichtigen Punkt geändert wird“. In Artikel 8 Absatz 4 heißt es: „Nach den Konsultationen kann dieses Abkommen im Wege eines Protokolls oder eines neuen Abkommens zwischen den Vertragsparteien geändert werden.“ Absatz 5 (der im EU-Abkommen mit Andorra nicht enthalten ist) sieht die Möglichkeit eines Konsenses zwischen den Vertragsparteien über eine Form der vorläufigen Anwendung der Änderungen von Anhang I und/oder Anhang II der Abkommen vor, wenn eine der Vertragsparteien sie bereits förmlich umgesetzt hat, wie dies bei den EU-Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der förmlichen Annahme der DAC8 durch den Rat der Fall ist.

Sobald die Genehmigung des Rates vorliegt, leitet die Kommission die förmlichen Konsultationen ein und führt die Verhandlungen im Einklang mit diesen Verhandlungsrichtlinien im Benehmen mit dem derzeitigen und dem künftigen Vorsitz des Rates und mit etwaigen Sonderausschüssen, die vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV zu diesem Zweck bestellt werden könnten.